

## **Erste Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 687, 719) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Hagenow vom 07.07.2010 folgende Erste Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 28.02.2008 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 - Steuersatz Abs. 1 a) und Abs. 2 a) + b) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an allen anderen Aufstellorten 15 %  
der elektronisch gezählten Bruttokasse.  
Bei Verwendung von Chips, Token ugl. ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 56,00 €  
b) an allen anderen Aufstellorten 36,00 €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die erste Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Hagenow, den 12.07.2010

Dienstsiegel

gez. Schwarz  
Bürgermeisterin

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.